

Kita-Satzung – Synoptische Gegenüberstellung

Stand 19.03.2015

<i>derzeit geltende Fassung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten</i>	<i>Derzeitiger Entwurf der überarbeiteten Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten</i>
<p>Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 7, 83 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 21.07.1994 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert am 21.01.2015 (BGBl. I, S. 10), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am __.__.2015 beschlossen:</p>
<p>§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstätten und Spielkreis). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.</p>	<p>§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Lüneburg unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nutzung der Tageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu schließenden privatrechtlichen Verträgen.</p>
<p>§ 2 Aufnahme Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben. In Einzelfällen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, insbesondere wenn die Sorgeberechtigten im Gebiet der Hansestadt Lüneburg berufstätig sind oder sich hier in einer Ausbildung befinden.</p> <p>Aufgenommen werden</p> <p>1. <u>in Krippen:</u> Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;</p> <p>2. <u>in Kindergärten:</u> Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur</p>	<p>§ 2 Aufnahme (1) Aufgenommen werden grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, - in Kindergärten Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, - in Horten Kinder, die eine Grundschule besuchen, - im „Hort 10/14“ Kinder von Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, <p>die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben.</p>

Einschulung;

3. in Horten:

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Hort 10/14;

Die Anmeldung der Kinder erfolgt an einer zentralen Stelle innerhalb eines jeweils jährlich festzulegenden Zeitfensters. Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Eltern. Dabei sind folgende Kriterien vorrangig zu berücksichtigen:

- Alter des Kindes,
- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet, oder diese nachweislich aufnehmen will,
- Kinder, deren Sorgeberechtigten, einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden, oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozial-pädagogischen oder medizinischen Gründen notwendig ist,
- die vorhandene Betreuung eines Geschwisterkindes in der gleichen Einrichtung,
- Wohnsitz im Einzugsbereich der Kita.

Diese Kriterien können je nach Konzeption der einzelnen Einrichtung ergänzt werden.

(2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt zentral innerhalb eines jeweils jährlich festzulegenden Zeitfensters.

(4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder, die insbesondere

- ein im Rahmen des in Abs. 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
- in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
- aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Tageseinrichtung bedürfen,
- ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird,
- ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Tageseinrichtung haben,
- etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Tageseinrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.

<p>§ 3 Wechsel der Betreuungsarten Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>§ 3 Wechsel der Betreuungsart oder Tageseinrichtung Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Tageseinrichtung und, ist in einer Tageseinrichtung mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) untergebracht, nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist. Für einen Wechsel von einer Tageseinrichtung zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterbetreuung in der gleichen Tageseinrichtung im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten.</p>
<p>§ 4 Gesundheitliche Regelung Vor der Aufnahme ist der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Einrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Eine obligatorische Anforderung der ärztlichen Bescheinigungen findet nicht statt.</p>	<p>§ 4 Gesundheitszustand Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p>
<p>§ 5 Elternbeiträge Für den Besuch der Tageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags richtet sich nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten anzugebenden maßgeblichen Jahreseinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.</p> <p><i>Hier war bisher die Beitragstabelle zu finden</i></p> <p>Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen zusätzlich ab 01.10.2010 mtl. 55,- € und ab 01.08.2011 56,- €. An der Mittagsverpflegung sollen alle ganztägig betreuten Kinder teilnehmen.</p> <p>Für in Anspruch genommene Früh- und Spätdienste außerhalb der Regelbetreuungszeit ist ein Sonderbeitrag von mtl. 11,- € zu zahlen, werden beide Sonderdienste (Früh- und Spätdienst) in Anspruch genommen, beträgt das Entgelt mtl. 22,- €. Ab 01.08.2011 sind für die Sonderdienste 12,- € zu zahlen. Sollten beide Sonderdienste in Anspruch genommen werden, ist ein Entgelt von 24,- € zu entrichten.</p>	<p>§ 5 Entgelte</p> <p>(1) Für die Nutzung der Tageseinrichtungen wird monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts folgt aus Ziffer I der Anlage 1. Sie hängt insbesondere von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten (§ 6) sowie dem Umfang der Betreuung ab.</p> <p>(2) Werden die von den Tageseinrichtungen angebotenen Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste in Anspruch genommen, wird hierfür das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt monatlich erhoben.</p> <p>(3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III.1. der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teilnehmen. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.</p> <p>(4) Die Höhe des für das jeweilige Tageseinrichtungsjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes wird den mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres sowie im Falle der Änderung</p>

<p>Der festgesetzte Elternbeitrag gilt für das nächste Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.), bei Aufnahme während des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr. Für das sich daran anschließende Kindergartenjahr bedarf es einer Neufestsetzung.</p>	<p>entgelterheblicher Umstände im laufenden Tageseinrichtungsjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Tageseinrichtungsjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.</p> <p>(5) In dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr werden die Entgelte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erhoben.</p> <p>(6) Die Personensorgeberechtigte betreffenden Bestimmungen dieser Satzung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.</p>
<p>§ 6 Einkommen Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Berechnung lautet wie folgt: Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres.</p> <p>./.. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,- € je unterhaltsberechtigtes Kind ./.. Werbungskosten in Höhe von 1.023,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten ./.. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,- € für Ehepaare oder 2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,- € für Ehepaare oder 1.023,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des §10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z.B. Beante, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u.ä.) = beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialstaffel</p> <p>Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind. Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.</p>	<p>§ 6 Einkommen (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller in dem dem jeweiligen Tageseinrichtungsjahr vorausgehenden Jahr erzielten Bruttoeinnahmen des Kindes und der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz abzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Kinder- sowie des Betreuungsfreibetrages gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für jedes nach § 63 Abs. 1 Einkommensteuergesetz oder §§ 1, 2 Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähige Kind pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten (derzeit 3.504,00 EUR pro Kind und Personensorgeberechtigten), - des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem Personensorgeberechtigten (derzeit 1.000,00 EUR pro Personensorgeberechtigten), - eines Pauschalbetrages in Höhe von 2.100,00 für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebendem einkommensteuerpflichtigem Personensorgeberechtigten. <p>Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Tageseinrichtungsjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft</p>

<p>Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.</p> <p>Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Hansestadt Lüneburg statt.</p> <p>Die Eltern oder Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.</p> <p>Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigten Kinder bzw. unterhaltsverpflichtete Elternteile) verändert.</p>	<p>gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.</p> <p>(2) Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer dem Muster der Anlage 2 entsprechenden schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage deren Glaubhaftmachung dienender Unterlagen verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 5 Abs. 1 entsprechend der höchsten Stufe der Ziffer I der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.</p> <p>(3) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Abs. 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten verändert.</p>
<p>§ 7 Geschwisterermäßigung</p> <p>Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Hansestadt Lüneburg besuchen oder in der Tagespflege betreut werden, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. um 80 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.</p>	<p>§ 7 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 8 oder § 9 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen; Kinder in dem der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr bleiben bei der Berechnung einer Ermäßigung unberücksichtigt.</p> <p>Beispiel: ältestes Kind im Hort - als 1. Kind voll entgeltpflichtig; mittleres Kind im beitragsfreien Jahr (§ 64 Abs. 1 NSchG) - bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 7 unberücksichtigt; jüngstes Kind in der Krippe - erhält als 2. Kind eine 50%-Ermäßigung.</p>
<p>§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit</p> <p>Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attests nach diesem Monat um 50 %.</p>	<p>§ 8 Ermäßigung wegen Krankheit</p> <p>Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen vier Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III entfallen vollständig. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>

<p>§ 9 Ermäßigung des Elternbeitrags Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt abweichend von § 5 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung eine Ermäßigung oder ein Erlass der Elternbeiträge. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg – Jugendamt – zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass des Elternbeitrags wird unter den Voraussetzungen des § 90 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird der monatliche Elternbeitrag auf 80 % des übersteigenden Betrags ermäßigt. Bei Betreuung mit Verpflegung ist zusätzlich eine Haushaltersparnis ab den 01.10.2010 von mtl. 40,- € und ab dem 01.08.2011 von mtl. 41,- € zu zahlen. Darüber hinaus kann der Elternbeitrag abweichend von § 5 bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft das Jugendamt der Hansestadt Lüneburg nach billigem Ermessen.</p>	<p>§ 9 Ermäßigung des Elternbeitrags (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3, Abs. 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden. (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Abs. 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III.2. der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.</p>
<p>§ 10 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeiten Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindergartenplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Lüneburg zu zahlen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrags jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10%, steht den Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 11 zu.</p>	<p>§ 10 Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit (1) Das Entgelt ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Tageseinrichtung maßgeblich. (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.</p>
	<p>§ 10a Entgelterstattung Fällt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z.B. durch §12 der Satzung), wird den Eltern das Entgelt anteilig für den gesamten zusammenhängenden Zeitraum erstattet.</p>

§ 11 Kündigung

Kündigungen des Kindergartenplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.

Der Kindergartenplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

1. durch die Hansestadt Lüneburg

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind,

2. durch die Sorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Elternbeitrags um mehr als 10 % gemäß § 10.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

§ 11 Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich.

(2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden

1. durch die Hansestadt Lüneburg

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des/der Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Tageseinrichtung,
- bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

2. durch die Personensorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der **Anlage 1** durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %.
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 8 Uhr bis 16 Uhr für die Ganztagsbetreuung.

Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.

Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen geschlossen.

Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung geöffnet.

Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung,

§ 12 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Die Verweildauer soll 9 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten.

(2) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien der Schulen für drei Wochen pro Kalenderjahr geschlossen. In diesen Zeiten wird eine gesonderte, kostenpflichtige Ferienbetreuung durch das Familienbüro der Hansestadt Lüneburg angeboten. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse. 	
<p>§ 13 Versicherung Für den Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p>	<p>- entfällt -</p>
<p>§ 14 Elternvertretung Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des KiTaG in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.</p>	<p>§ 13 Elternvertretung Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Tageseinrichtungen an der Arbeit beteiligt.</p>
<p>§ 15 Kleidung Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.</p>	<p>§ 14 Kleidung Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen zurückzuführen ist.</p>
<p>§ 16 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten Für das Kindergartenjahr 1994/1995 werden die Elternbeiträge gemäß §§ 5 ff. erstmals mit Wirkung ab Inkrafttreten der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgesetzt. Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Lüneburg, 21.07.1994 Mädge</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Satzung ersetzt. Lüneburg, _____ Hansestadt Lüneburg Der Oberbürgermeister Mädge</p>

Anlage 1
zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg
für die Kindertagesstätten

I Kita-Entgelttabelle ab 01.01.2016 (Beträge in €)

Einkommen		Regelbereich			Krippe		Hort		Spielkreis
		halbtags	2/3	ganztags	2/3	ganztags	halbtags	2/3	
unter	15.157	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	17.500	28	37	44	46	57	31	40	19
bis	20.000	56	73	88	91	113	61	79	38
bis	25.000	75	97	117	122	150	82	105	50
bis	30.000	94	121	146	152	188	102	131	63
bis	35.000	113	145	175	183	225	123	158	75
bis	40.000	131	169	204	213	263	143	184	88
bis	45.000	150	193	233	243	300	163	210	100
bis	50.000	169	218	263	274	338	184	236	113
bis	55000	188	242	292	304	375	204	263	125
bis	60000	206	266	321	335	413	225	289	138
ab	60000	225	290	350	365	450	245	315	150

II Früh- und/oder Spätdienste ab 01.01.2016 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

III Mittagsverpflegung ab 01.01.2016 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	56
2. ermäßigter Betrag im Monat	42